

geht, und bei dem Gegenseit der Forderungen war eine Verständigung nicht gar bald zu erwarten. Die kaiserlichen Gesandten bemühten sich zunächst, Schweden von Frankreich zu trennen und für ihren Vorschlag günstiger zu stimmen. Als dies nicht gelang, versuchte man das Gleiche mit Frankreich, und auf diesem Wege gelangte man zum Ziel. Es war die Aufgabe, einerseits die beiden fremden Mächte abzufinden sowie auch die Reichsstände zu entschädigen, die dabei in Mitleidenschaft kamen, andererseits die kirchlichen Verhältnisse in Deutschland zu regeln. Jene Angelegenheit hatte zunächst einen politischen Charakter, griff aber auch in das kirchliche Gebiet hinüber, indem die Entschädigung zu einem beträchtlichen Theile auf Kosten des Kirchengutes erfolgte. Der Antrag, dieses zum Ausgleich heranzuziehen, ging von Schweden aus, und die katholischen Mächte ließen sich ihn, wenn auch nicht sogleich, gefallen, zumal da die betreffenden Güter ohnehin schon größtentheils in protestantischen Händen sich befanden; bei den eifrigen Katholiken rief das Vorgehen natürlich ebensowohl Staunen als Unwillen hervor und gab zu der Klage Anlaß, die Herren spielten zum Zeitvertreib mit Stiften und Klöstern wie die Knaben mit Küssen und Kugeln. Der Friedensschluß ward endlich am 24. October 1648 unterzeichnet. Die Verhandlungen zwischen dem Kaiser und Frankreich fanden in Münster, die zwischen dem Kaiser und Schweden in Osnabrück statt. Demgemäß erschienen zwei Friedensverträge, ein Instrumentum Pacis Monasterianse (kurz I. P. M.) und ein Instrumentum Pacis Osnabrugense (I. P. O.). An Umfang und Bedeutung, zumal für die Kirchengeschichte, steht der zweite in erster Linie. — Als Entschädigung wurden an Frankreich die Reichsmächte auf die lothringischen Bisthümer Metz, Toul und Verdun sowie auf die Stadt Pignerol in Piemont abgetreten und ihm das vom Herzog Bernhard von Weimar eroberte und nach dessen Tode in französischen Besitz gewommene Elsaß, die Festung Breisach auf dem rechten Rheinufer und das Befestigungsrecht in der zum Bisthum Speyer gehörigen Festung Philippsburg überlassen (I. P. M.). Schweden mußte sich mit Vorpommern und der Insel Rügen, Bismar sammt Poel, Ballinisch und Wamemünde sowie den Stiften Bremen und Verden begnügen, während es Anfangs auch Hinterpommern und Schlessen verlangt hatte. Dem Hause Brandenburg wurden zum Ersatz für Vorpommern und Rügen die Bisthümer Magdeburg, Halberstadt, Minden und Camin; Mecklenburg zum Ersatz für Bismar die Bisthümer Schwerin und Ratzburg nebst einigen Ballen des Johanniterordens zugewiesen. Braunschweig erhielt zur Entschädigung seiner Ansprüche auf Magdeburg und auf zwei Dompräbenden in Halberstadt ein alternirendes Recht auf das Stift Osnabrück (dasselbst sollte dem katholischen Bischof je ein Prinz des Hauses Braunschweig als Administrator

folgen), ferner die Abtei Wallenried, das Kloster Grönningen und ein bisher zum Bisthum Halberstadt gehöriges Gut. Hessen-Kassel bekam die reiche Abtei Hirschfeld und die bisher zum Bisthum Minden gehörigen Aemter Schaumburg, Bückeburg, Sachsenhagen und Stadthagen (I. P. O. X—XV). Bezüglich der Wechselfälle oder Wechschädigungen, die der Krieg im Gefolge hatte, wurde als Grundsatz aufgestellt, daß entsprechend der allgemeinen und vollständigen Amnestie, die erteilt wurde, Alle, Fürsten und Stände, Unterthanen, Bürger und Einwohner, wieder den Besitzstand erhalten sollten, den sie vorher gehabt hatten. Demgemäß erhielten von den größeren Fürsten der Herzog von Württemberg und der Markgraf von Baden ihre Länder in dem Umfange wieder, welchen letztere vor Ausbruch der böhmischen Wirren gehabt hatten, während der Krieg beiden Fürsten große Einbuße gebracht hatte. Der Pfalzgraf vom Rhein erhielt wenigstens die Unterpfalz zurück, während die Oberpfalz bei Bayern verblieb, an das sie durch den Krieg gekommen war; als Ersatz für die Kurwürde, die Kurpfalz ebenfalls an Bayern verloren hatte, wurde jetzt eine achte Kur errichtet (I. P. O. II—IV). — Bei der Regelung der kirchlichen Angelegenheit ging man von dem Passauer Vertrag vom Jahre 1552 und dem Augsburger Religionsfrieden vom Jahre 1555 aus. Beide wurden bestätigt (I. P. O. V, 1), und zugleich wurden folgende Bestimmungen getroffen. 1. Die Kirchengüter wurden den Katholiken und Protestanten nach dem Besitzstand vom 1. Januar 1624 zugewiesen. Der Termin sollte in dieser Beziehung schlechthin maßgebend sein. Wenn daher inzwischen etwa zu Gunsten des einen oder andern Religionstheiles eine Aenderung eingetreten war, mußte der damalige Stand wiederhergestellt werden; in confessionell gemischten Stiften sollte die Zahl der katholischen oder evangelischen Capitulare oder Canoniker fortan genau so bleiben, wie sie an jenem Tage befand (vgl. d. Art. Normaljahr). Wenn ferner ein kirchlicher Würdenträger den Glauben wechselte, sollte er seine Stelle verlieren und diese mit einem Bekenner des betreffenden Glaubens neu besetzt werden. Das sogen. Reservatum ecclesiasticum (s. d. Art.) war damit anerkannt, und zwar nach beiden Seiten, für die Katholiken und für die Protestanten. Die Rechte der Wahl und Postulation sollten in allen Erzbisthümern, Bisthümern und den übrigen unmittelbaren Stiften nach den Gewohnheiten und Statuten eines jeden Ortes verbleiben, sofern sie den Reichsgesetzen, dem Passauer Vertrag, dem Religionsfrieden und besonders der gegenwärtigen Uebereinkunft gemäß seien und in Ansehung der den Protestanten zufallenden Bisthümer nichts deren Confession Widersprechendes enthielten. Die Postulanten oder Erwählten mußten versprechen, die erhaltenen kirchlichen Fürstenthümer, Würden und Beneficien nicht erblich besitzen oder erblich machen zu wollen. Der Kaiser solle das Recht